

Allgemeine Richtlinien und Geschäftsbedingungen für den Dornbirner Christkindlemarkt

1. Veranstalter

Dornbirn Tourismus & Stadtmarketing GmbH
Rathausplatz 1a, 6850 Dornbirn, Österreich
T +43 5572 22188
stadtmarketing@dornbirn.at
www.dornbirn.info
www.facebook.com/dornbirn6850

2. Anmeldung

2.1. Die Anmeldung ist für den Aussteller rechtsverbindlich, unwiderruflich und hat unter Verwendung des offiziellen Anmeldeformulars zu erfolgen. Nur das korrekt und vollständig ausgefüllte Anmeldeformular gilt als Grundlage für die Zulassungsbeurteilung. Mit Abgabe der Anmeldung anerkennt der Aussteller vollumfänglich und unwiderruflich die Marktordnung der Stadt Dornbirn, die Ausschreibungsunterlagen des Veranstalters und diese AGB, dies für sich und alle von ihm auf dem Christkindlemarkt Beschäftigten und Beauftragten.

2.2. Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen dieser AGB und der Ausschreibungsunterlagen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen im Anmeldeformular und in den Ausschreibungsunterlagen sind unwirksam und rechtfertigen das sofortige Ausscheiden des Angebotes, gleiches gilt, wenn Unterlagen unvollständig eingereicht werden.

2.3. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet die Anmeldung des Ausstellers anzunehmen. Er behält sich das Recht vor, Zusagen zur Teilnahme, auch nach der schriftlichen Zusage, ohne Begründung jederzeit abzulehnen. Es besteht kein Rechtsanspruch für den Anmelder.

3. Zulassung

3.1. Eine gültige Gewerbeberechtigung für Gastgewerbebetriebe, Händler und Hersteller sowie für Dienstleistungsbetriebe oder eine vergleichbare, sonstige behördliche, rechtskräftige Anerkennung als Künstler, Designer oder Fachinstitution ist Voraussetzung zur Teilnahme am Christkindlemarkt.

3.2. Es werden grundsätzlich nur Aussteller zugelassen, deren Ausstellungsgüter und Tätigkeit den in den Ausschreibungsunterlagen definierten Waren- und Dienstleistungsgruppen entsprechen.

3.3. Im Interesse der Sicherung einer gehobenen Qualität des Angebots und um eine Ausgewogenheit in der Präsenz der verschiedenen Fachbereiche zu gewährleisten, ist ein Auswahlverfahren unerlässlich. Die Anmeldungen unterliegen daher der Beurteilung des Veranstalters, der über deren Zulassung entscheidet. Die Entscheidungen des Veranstalters sind für den Aussteller verbindlich. Sie sind nicht anfechtbar. Der Aussteller wird schriftlich über seine Zulassung oder Ablehnung informiert. Bis zum Zugang dieser Mitteilung ist der Aussteller an sein Anbot gebunden und kann es nicht einseitig zurücknehmen. Mit Eingang der Zulassungsbestätigung beim Aussteller gilt der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller als vollzogen. Aus einer einmal bereits erfolgten Zulassung entsteht kein wie immer gearteter Anspruch auf weitere Zulassungen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. In all diesen Fällen verzichtet der Aussteller auf ein Rücktrittsrecht oder einen Schadenersatzanspruch.

4. Standzuteilung

4.1. Über die örtliche Lage des Standplatzes entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Das Eingangsdatum der Bewerbung ist nicht maßgebend. Spezielle Standortwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, aber nur dann, wenn sie mit dem inhaltlichen Konzept, der Struktur und dem Gesamterscheinungsbild des Christkindlemarktes zu vereinbaren sind. Änderungswünsche sind spätestens innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe des zugeteilten Standortes dem Veranstalter schriftlich bekannt zu geben, der sie nach freiem Ermessen berücksichtigen kann.

4.2. Der Veranstalter ist berechtigt, dem Aussteller abweichend von der Zulassungsbestätigung und Standzuteilung einen Platz in anderer Lage zuzuweisen sowie Größe und Maße des Platzes abzuändern, Ein- und Ausgänge zum Marktgelände zu verlegen oder zu schließen, und sonstige bauliche Änderungen vorzunehmen. Über das Erfordernis einer solchen Maßnahme entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Vom Aussteller können keine wie immer gearteten Ansprüche gegen den Veranstalter, aus welchem Rechtsgrund auch immer geltend gemacht werden. Insbesondere bestehen keine Ansprüche auf Gewinnentgang oder etwaige andere Schadenersatzansprüche.

5.3. Der Aussteller ist bei Übernahme des Standes verpflichtet, pro übernommenem Schlüssel eine Barkaution in Höhe von € 50,00 zu hinterlegen.

5. Ausstellungsgüter

5.1. In den Ausschreibungsunterlagen sind die zugelassenen Ausstellungsgüter und Dienstleistungen definiert. Der Aussteller hat sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit an die Vorschriften seiner Gewerbeberechtigung und alle gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen (alle im Folgenden gemeinsam kurz „Vorschriften“) zu halten und den Veranstalter hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter, die aus einer Verletzung der Vorschriften resultieren, vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

5.2. Um das Ansehen und Niveau des Christkindlemarktes zu wahren, erfolgt neben dem Anmelde- und Zulassungsverfahren gemäß den Punkten 2. und 3. dieser AGB auch die Prüfung auf Einhaltung der für die jeweils angebotenen Ausstellungsgüter und Dienstleistungen bestehenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen. Die Ausstellung nicht gemeldeter und/oder nicht vom Veranstalter zugelassener Waren und/oder Dienstleistungen ist untersagt; ebenso sind Ausstellungsgüter und Dienstleistungen untersagt, die nach freiem Ermessen des Veranstalters nicht dem Niveau der gemeldeten Waren/Dienstleistungen entsprechen. Sollten diesbezügliche Verstöße des Ausstellers bekannt werden, sind diese vom Aussteller unverzüglich zu beheben.

5.3. Änderungen und/oder Ergänzungen des Sortimentes an Ausstellungsgütern oder Änderungen und/oder Ergänzungen der vom Aussteller angebotenen Dienstleistungen müssen dem Veranstalter unverzüglich schriftlich eingeschrieben gemeldet werden und sind nur dann zulässig, wenn sie vom Veranstalter schriftlich für zulässig erklärt werden.

6. Mieten und Kosten

6.1. Die Standplatzmiete sowie Nebenkosten gehen aus den Bewerbungsunterlagen hervor. Gastronomiebetriebe verfügen darüber hinaus auch über einen Wasseranschluss, die Kosten für den Wasserbezug sind bereits in der Standplatzmiete inkludiert. Die Leitungen (Frischwasser, Abwasser) sind selbst zu organisieren und gehen zu Kosten des Standbetreibers. Die Frischwasserleitung muss frostsicher mit einem Begleitheizband ausgeführt sein.

6.2. Die Stromkosten werden den Gastronomen entsprechend der Stromliste in Rechnung gestellt.

6.3. Die Standmiete sowie die Nebenkosten sind nach Rechnungserhalt umgehend und ohne Abzug zu begleichen.

7. Vorzeitige Vertragsauflösung

7.1. Durch Erhalt der Zulassungsbestätigung durch den Veranstalter entsteht ein Vertragsverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller. Der Aussteller ist nicht berechtigt, einseitig vom Vertrag zurückzutreten.

7.2. Der Veranstalter ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung vorzeitig durch einseitige schriftliche Erklärung aufzulösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere wenn den zugewiesenen Marktstand nicht bezieht, sich Weisungen bzw. Vorgaben des Veranstalters oder dessen Personal widersetzt bzw. diese unberücksichtigt lässt oder sich auf sonstige Art und Weise pflichtwidrig verhält (z.B. Öffnungszeiten missachtet, sich nicht an Ausschankvorgaben hält, den Standplatz ohne schriftliche vorherige Zustimmung des Veranstalters untervermietet oder Dritten überlässt).

7.3. Im Falle der vorzeitigen Vertragsauflösung hat der Aussteller den Marktstand unverzüglich, längstens innerhalb eines Tages ab Zustellung der Auflösungserklärung, von sämtlichen Fahrnissen zu räumen und den Marktstand auf eigene Kosten fachgerecht und vollständig abzubauen. Weigert sich der Aussteller zur Räumung und zum Abbau, ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung und den Abbau im Namen, auf Kosten und auf Gefahr des Ausstellers ersatzweise durch Dritte zu veranlassen.

7.4. Im Falle der vom Aussteller verschuldeten vorzeitigen Vertragsauflösung durch den Veranstalter ist der Aussteller dem Veranstalter gegenüber schadenersatzpflichtig; diesbezüglich gilt folgende Regelung: Erfolgt die vorzeitige Vertragsauflösung durch den Veranstalter nach Erhalt der Zulassungsbestätigung bis längstens (einschließlich) 8 Wochen vor Beginn des Christkindlemarktes hat der Aussteller 50 % der Standplatzmiete an Schadenersatz an den Veranstalter zu leisten; nach weniger als 8 Wochen vor Beginn des Christkindlemarktes hat der Aussteller 100 % der Standplatzmiete an Schadenersatz an den Veranstalter zu leisten. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadenersatzforderungen des Veranstalters bleibt davon unberührt; die in vorstehenden Punkten näher bezeichneten Schadenersatzbeträge sind jeweils einschließlich aller gesetzlich vorgeschriebenen Steuern vom Aussteller zu leisten. Bei den Schadenersatzbeträgen handelt es sich jeweils um einen pauschalierten Schadenersatz; eine Minderung des Schadenersatzbetrages, aus welchem Rechtsgrund auch immer, insbesondere im Rahmen des richterlichen Mäßigungsrechtes, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

7.5. Die Beibringung eines Ersatzmieters durch den Aussteller führt nur dann zu einer Vertragsübernahme durch den Ersatzmieter, wenn sich der Veranstalter damit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt. Diese Beibringung begünstigt zwar die Möglichkeit, das Vertragsverhältnis einvernehmlich aufzulösen, allerdings lässt sich daraus kein Anspruch auf Minderung des Schadenersatzbetrages ableiten.

7.6. Anstelle der vorzeitigen Vertragsauflösung kann der Veranstalter auch die Zuhaltung des Vertrages begehren und Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages geltend machen.

8. Höhere Gewalt / Schwerwiegende Gründe

8.1. Sollte der Christkindlemarkt aus anderen als aus den nachfolgend bezeichneten Gründen abgesagt werden und folglich nicht stattfinden, werden dem Aussteller sämtliche seiner bis dato geleisteten Zahlungen auf ein schriftlich gesondert von diesem bekannt zu gebendes Konto zurückbezahlt; darüberhinausgehende Ansprüche stehen dem Aussteller gegenüber dem Veranstalter nicht zu.

8.2. Sollte der Christkindlemarkt aufgrund nicht voraussehbarer Ereignisse, insbesondere höhere Gewalt, Streik, politische Ereignisse, Katastrophen oder einer Pandemie oder aufgrund behördlicher Anordnungen verschoben, zeitlich verkürzt oder an einen anderen Ort verlegt werden, ergibt sich daraus für den Aussteller kein Recht vom Vertrag zurückzutreten; dem Aussteller stehen in einem solchen Fall auch keine wie immer gearteten Ansprüche gegen den Veranstalter, aus welchem Rechtsgrund auch immer, zu.

8.3. Kann der Christkindlemarkt aufgrund höherer Gewalt, Streik, politischer Ereignisse, Katastrophen, Pandemie oder sonstiger wichtiger Gründe, welche vom Veranstalter weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurden, nicht oder nur eingeschränkt stattfinden oder muss der Christkindlemarkt aus einem der genannten Gründe vorzeitig beendet werden kann das Vertragsverhältnis von jedem der Vertragsteile durch einseitige schriftliche Erklärung aufgelöst werden; in diesem Fall steht dem Veranstalter der aliquote Anteil der Standplatzmiete sowie der Nebengebühren zu; vom Aussteller können keine wie immer gearteten Ansprüche gegen den Veranstalter, aus welchem Rechtsgrund auch immer geltend gemacht werden. Insbesondere bestehen keine Ansprüche auf Gewinnentgang oder etwaige andere Schadenersatzansprüche.

9. Öffnungszeiten und Marktordnung

9.1. Um für die Besucher einheitliche Öffnungszeiten zu gewährleisten, herrscht für alle Aussteller Teilnahmepflicht zu den im Aussteller - Anmeldeformular genannten Zeiten (auch wenn Öffnungszeiten nachträglich geändert werden). Frühzeitiges Verlassen des Christkindlemarktes berechtigt nicht zur Rückforderung der Standgebühr.

9.2. Die Standplatzmiete ist sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeglichen Abzug fällig.

9.3. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Marktordnung der Stadt Dornbirn. Der Aussteller übernimmt für den ihm überlassenen Platz die volle Haftung.

10. Dekoration / Standaufbau / Standabbau / Auspreisung

10.1. Der optische Gesamteindruck des Christkindlemarktes ist von wesentlicher Bedeutung. Daher ist in allen Fällen eine dem Anlass entsprechende Gestaltung des Standes verpflichtend. Dekoration am Dach ist nach Absprache mit dem Veranstalter erlaubt.

10.2. Die von den Ausstellern am Christkindlemarkt-Häuschen oder Marktstand angebrachte Dekoration (auch Nägel und Klammern) muss nach Ende des Christkindlemarktes ausnahmslos entfernt werden. Es werden keine dekorierten Häuschen oder Marktstände eingelagert. Die Häuschen müssen in besenreinem Zustand hinterlassen werden. Bei Gastronomiehäuschen ist eine Nassreinigung vorgeschrieben. Sollten ungereinigte Häuschen oder Marktstände mit Dekoration (auch Klammern und Nägel) hinterlassen werden, werden diese vom Veranstalter gereinigt bzw. entfernt und die dafür entstandenen Kosten dem Aussteller in Rechnung gestellt.

10.3. Kleiderständer, Verkaufshilfen, Präsentationsmittel usw. dürfen bis maximal einen Meter vor dem Christkindlemarkt-Häuschen aufgestellt werden.

10.4. Beim Auspreisen des Angebotes ist auf die zur Verfügung gestellten Vorlagen zurück zu greifen. Nicht erlaubt sind z.B. Kartondeckel, Leuchtzettel, laminierte Ausdrücke usw.

11. Gas / Strom

Beim Christkindlemarkt werden die Verkaufshäuschen vom Veranstalter zur Verfügung gestellt. Der Starkstromstecker (blauer Stecker) darf nicht herausgezogen werden! Für allfällig daraus resultierende Schäden haftet der Verursacher und hat den Veranstalter diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

12. Standmieten, Nebenkosten

Die Standplatzmiete sowie die Nebenkosten sind nach Rechnungserhalt umgehend und ohne Abzug zu begleichen.

13. Musik / Beschallung

Die Beschallung des Christkindlemarktes erfolgt über eine zentrale Stelle durch den Veranstalter. Eigene Musik am Standplatz ist nicht erlaubt.

14. Lagermöglichkeit / Ladetätigkeit

14.1. Für ausreichend Lagermöglichkeiten ist vom Aussteller selbst zu sorgen. Um bzw. auf dem Standplatz darf nichts gelagert bzw. abgestellt werden (auch nicht am Abend nach Marktende). Sollten dennoch Gegenstände gelagert bzw. abgestellt werden, werden diese entfernt und die dafür anfallenden Kosten dem Aussteller in Rechnung gestellt.

14.2. Fahrzeuge dürfen lediglich mit der Einfahrtsgenehmigung des Veranstalters (aufgeklappt in der Windschutzscheibe) für Ladetätigkeiten (muss ersichtlich sein) auf den Marktplatz (inklusive Schulgasse, Eisengasse, Riedgasse, Europapassage) einfahren. Liegt ein Verstoß gegen das Fahrzeugverbot im Marktgelände vor, ist mit einer Anzeige zu rechnen. Ein Parkieren im Marktgelände ist nicht erlaubt. Alle Fahrzeuge sind nach den Ladetätigkeiten umgehend zu entfernen.

14.3. Seitens des Veranstalters wird kein kostenloses Parken ermöglicht.

14.4. Jede Zufahrt hat über den Marktplatz zu erfolgen. Eine Zufahrt von der Fußgängerzone Schulgasse über die Kiesflächen im Pfarrpark ist nicht gestattet.

15. Haftung und Versicherung

15.1. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller eingebrachten oder zurückgelassenen Ausstellungsgüter bzw. der Standausrüstung. Die Aussteller haften ihrerseits für etwaige Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Ausstellungsgegenstände und –einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Veranstalter ist diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

15.2. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Stromversorgung. Aus dem Titel eines Zuwiderhandelns anderer Aussteller bzw. deren Beauftragten gegen die Bestimmungen der allgemeinen Richtlinien und Geschäftsbedingungen, gegen die Vorschriften der Marktordnung und der behördlichen Auflagen kann kein wie immer gearteter Ersatzanspruch gegen den Veranstalter abgeleitet werden.

15.3. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Standplatzmiete keine Versicherung für die in den Marktstand eingebrachten Gegenstände, für den Marktstand selbst oder auch alle sonstigen Ausrüstungsgegenstände, Deko- und Präsentationsmaterialien enthält.

16. Tragtaschen

Um dem Image des Marktes gerecht zu werden, hat der Veranstalter eigene Tragtaschen für den Christkindlemarkt produziert, welche zu Selbstkosten von den Ausstellern gekauft werden können. In den Standgebühren ist eine Erstausrüstung von 20 Taschen inkludiert.

17. Gastronomie

17. a) Fixe Anbauten / Überdachungen

Nach Absprache mit dem Veranstalter ist das Aufstellen von diversen Überdachungen und Anbauten erlaubt. Diese müssen jedoch im Sinne des einheitlichen Erscheinungsbildes vom Veranstalter genehmigt werden. Die Machbarkeit von fixen Anbauten bzw. Bodenbelägen (nur bei fixen Anbauten möglich, wiederum in der Größe des Anbaus) wird vom Veranstalter geprüft und gegebenenfalls bewilligt. Für die plangetreue Umsetzung zeichnet sich der Aussteller verantwortlich. Bei Nichteinhaltung verpflichtet sich der Aussteller, die Anbauten sofort abzubauen bzw. laut Plan zu korrigieren. Sollte den Anweisungen nicht Folge geleistet werden, werden die betroffenen Anbauten vom Veranstalter abgebaut und die dafür anfallenden Kosten dem Aussteller in Rechnung gestellt.

17. b) Stehtische

Vor Marktbeginn erfolgt zwischen Veranstalter und Aussteller eine Abstimmung über die Anzahl der aufzustellenden Stehtische. Für die Stehtische ist ein eigenes Entgelt zu entrichten. Stehtische müssen ausnahmslos jeden Tag im Häuschen oder im fixen Anbau verräumt werden. Wenn dies nicht möglich ist, ist eine vorherige Absprache mit dem Veranstalter notwendig. Bei Nichteinhaltung werden die Stehtische vom Veranstalter abgebaut und die dafür anfallenden Kosten dem Aussteller in Rechnung gestellt.

17. c) Zusatzzelt

Wenn die Gastronomen bei Niederschlag die Erlaubnis erhalten ein Zusatzzelt aufzustellen, muss dieses am selben Tag wieder abgebaut werden. Die Erlaubnis, ob und wann das Zusatzzelt aufgestellt werden darf, kann ausschließlich vom Veranstalter erteilt werden.

17. d) Speisen und Getränke

Jeder Gastronom ist verpflichtet, das im Vorfeld abgegebene und genehmigte Konzept, welches mindestens ein Speiseangebot enthält, einzuhalten. Die Ausgabe von Alkopops ist untersagt. Zudem gelten die aktuell gültigen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Die Einhaltung der Hygienerichtlinien und Vorgaben der Lebensmittelpolizei obliegt dem Aussteller.

17. e) Reinigungsmöglichkeit

Alle Gastronomiestände brauchen eine Reinigungsmöglichkeit für deren Gläser/Tassen und Geschirr. Sollte im Häuschen diese Möglichkeit nicht gegeben sein, ist eine Reinigungsmöglichkeit in der näheren Umgebung zu suchen.

Stand: April 2024 – Änderungen vorbehalten.